

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

8 Sa 636/12

8 Ca 261/12

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 27.09.2013

Rechtsvorschriften: §§ 27 Abs. 1, 3.1 TVöD-B

Leitsatz:

Nach § 27 Abs. 3.1, Satz 2 TVöD-B bleiben Nachtarbeitsstunden für Zusatzurlaub für Nachtarbeit auch dann unberücksichtigt, wenn sie in solchen (zum Jahresende hin liegenden) Monaten geleistet werden, für die jahresübergreifend wegen weiterer sich unmittelbar anschließender Monate mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. a oder b TVÖ-D Zusatzurlaub wegen Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht.

Urteil:

1. Die Berufung der Klägerin vom 19.11.2012, gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 05.07.2012, Az. 8 Ca 261/12, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Gewährung von Zusatzurlaub für das Jahr 2010.

Die am 05.06.1968 geborene Klägerin ist seit dem 01.01.1999 bei der Beklagten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,5 Stunden als Altenpflegerin an drei Tagen in der Woche beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet unter anderem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) – in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§§ 7, 26 und 27 TVöD-B (Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 7

Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(3) . . .

(4) . . .

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

. . .

§ 26

Erholungsurlaub

(1) . . . ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ausmacht, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. . . .

§ 27

Zusatzurlaub

(1) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und

b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

(2) – nicht besetzt –

(3) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs-/Dienstvereinbarung geregelt werden.

(3.1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

(3.2) Bei Anwendung des Absatzes 3.1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

(3.3) . . .

(3.4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. ²Abs 3.1 Satz 2 und Absatz 3.3 gelten entsprechend.

(4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen . . . wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ...

Protokollerklärung zu den Absätzen 1, 2 und 3.1:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ...

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3.1 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 Satz 1 erfüllt.“

Im Hinblick auf die für Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 und Abs. 3.1 TVöD-B relevante Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit stellt sich die von der Klägerin im Jahr 2010 geleistete Arbeit wie folgt dar:

Im Januar 2010 leistete die Klägerin Wechselschichtarbeit und erbrachte zudem 49,54 Nachtarbeitsstunden.

In den Monaten Februar, März, April und Mai 2010 leistete die Klägerin jeweils Schichtarbeit.

Im Juni 2010 erbrachte die Klägerin Wechselschichtarbeit. Hinsichtlich der Monate Juli und August 2010 ist es zwischen den Parteien streitig, ob die Klägerin die Voraussetzungen für Wechselschichtarbeit erfüllt hat. Jedenfalls erhielt sie die Wechselschichtzulage.

Im September und Oktober 2010 erbrachte die Klägerin wiederum Wechselschichtarbeit. Im Monat Oktober lagen außerdem 49,5 Nachtarbeitsstunden vor.

In den Monaten November und Dezember 2010 erbrachte die Klägerin jeweils Schichtarbeit und leistete außerdem im November 57,75 und im Dezember 82,5 Nachtarbeitsstunden.

Im Januar und im Februar 2011 erbrachte die Klägerin wiederum Schichtarbeit.

Mit Schreiben der G... vom 07.09.2011 sowie vom 02.11.2011 machte die Klägerin für das Jahr 2010 insgesamt vier Zusatzurlaubstage geltend. Mit Schreiben vom 13.10.2011 vertrat die Beklagte die Auffassung, dass der Klägerin für 2010 lediglich zwei Tage Zusatzurlaub zustehen und wies die Forderung der Klägerin im Übrigen zurück (auf die Kopien Blatt 6 f., Blatt 8 f. und Blatt 10 der Akte wird Bezug genommen). In dem Detailplan für den Monat April 2011 hatte die Beklagte mit 23 Tagen einen gegenüber den im Detailplan für März 2011 angegebenen 21 Urlaubstagen einen um zwei Tage erhöhten Urlaubsanspruch ausgewiesen (auf Blatt 53 und 54 der Akte wird Bezug genommen).

Mit Schreiben vom 15.02.2012 erhob die Klägerin die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht Würzburg mit dem Ziel, dass ihr zwei weitere Tage Zusatzurlaub gewährt würden.

Das Arbeitsgericht Würzburg wies die Klage mit Endurteil vom 05.07.2012 ab.

Das Urteil wurde der Klägerin am 17.10.2012 zugestellt. Mit der am selben Tage eingegangenen Schrift vom 19.11.2012 hat die Klägerin Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 16.01.2013, am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen, innerhalb der bis zum 17.01.2013 verlängerten Frist begründet.

Die Klägerin macht geltend, für das Jahr 2010 habe sie aufgrund der in 2010 geleisteten zusatzurlaubsbegründenden Arbeiten einen Anspruch auf vier Tage Zusatzurlaub erworben, die von der Beklagten nur in einer Höhe von zwei Tagen zuerkannt seien.

Für die vier Monate Februar, März, April und Mai stehe ihr aufgrund Schichtarbeit ein Zusatzurlaubstag zu. Die Monate Juni und Juli sowie August und September ergäben jeweils wegen zweier aufeinanderfolgender Monate mit Wechselschicht jeweils ein Zusatzurlaubstag.

Für die in den Monaten Januar, Oktober, November und Dezember 2010 insgesamt erbrachten 239,25 Nachtarbeitsstunden ergebe sich ein weiterer Anspruch auf drei Urlaubstage, jeweils auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche. Die nach § 27 Abs. 3.1 TVöD-B für drei Zusatzurlaubstage eigentlich erforderliche Anzahl von 450 Nachtarbeitsstunden sei wegen ihrer Teilzeit von 20,5 Wochenstunden umzurechnen und betrage $450 \text{ Std.} \times 20,5/39 = 236,54 \text{ Std.}$. Diese Grenze werde von den tatsächlich geleisteten 239,25 Stunden überschritten.

Die sich auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche insgesamt ergebenden sechs Zusatzurlaubstage seien wegen der Drei-Tage-Woche der Klägerin umzurechnen und ergäben $6 \times 3/5 = 3,6$, aufgerundet vier Tage. Abzüglich der von der Beklagten zuerkannten Zusatzurlaubstage seien daher noch weitere zwei Tage offen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die von der Beklagten vorgenommene Berechnung des Anspruches auf Zusatzurlaub nicht der tariflichen Regelung entspreche. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien die von der Klägerin tatsächlich erbrachten Nachtarbeitsstunden vollumfänglich bei der Ermittlung des entsprechenden Zusatzurlaubes nach § 27 Abs. 3.1 TVöD zu berücksichtigen, insbesondere dürften sie nicht wegen der in den Monaten Oktober sowie November und Dezember erbrachten Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit unberücksichtigt bleiben. Lediglich wenn in diesen Monaten gleichzeitig Ansprüche auf Zusatzurlaub wegen Wechselschicht oder Schichtarbeit entstanden seien, kämen die Nachtarbeitsstunden nicht zum Zuge. Zu Unrecht gehe die Beklagte davon aus, die Nachtarbeitsstunden in den Monaten Oktober, November und Dezember seien aus dem Grund nach § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B nicht zu berücksichtigen, weil die Klägerin unter Berücksichtigung der Schichtarbeit im Januar und Februar 2011 einen erneuten Anspruch auf Zusatzurlaub wegen Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit erworben habe. Nach Lesart der Beklagten würden im Kalenderjahr geleistete Nachtarbeitsstunden für die Frage des Zusatzurlaubes niemals berücksichtigt werden, da fortlaufend immer abgewartet werden müsste, ob möglicherweise einer der Anspruchsgrundlagen aus Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit zum Tragen kommt. Da der Zusatzurlaub aufgrund geleisteter Nachtarbeitsstunden aber eindeutig auf das Kalenderjahr begrenzt sei, sei am Ende des Kalenderjahres zum Stichtag 31.12. zu prüfen, ob ein Anspruch nach Abs. 1 für Wechselschicht oder Schichtarbeit gegeben sei und falls nicht, ob die Voraussetzungen für einen Zusatzurlaub aufgrund der Anzahl der geleisteten Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr vorliege. Alleine eine solche Handhabung ermögliche auch die Feststellung der Höchstgrenze von sechs Tagen für den Zusatzurlaub aus § 27 Abs. 4 TVöD-B.

Die Berechnungsweise der Beklagten lasse nicht erkennen, welcher Zeitraum der Berechnung des tariflichen Zusatzurlaubes überhaupt zugrunde gelegt worden sei und wie sich der Umfang des Zusatzurlaubes genau errechnet habe. Lediglich aus den Detailplänen für März und April des Folgejahres 2011 sei ersichtlich, ob und wenn ja, wie viele weitere Zusatzurlaubstage dem „normalen“ Urlaubsanspruch zugerechnet worden seien. Dementsprechend habe die Klägerin auch erst im April 2011 überhaupt erkennen können, wie viele Zusatzurlaubstage die Beklagte ihrem Gesamturlaubsanspruch gutgeschrieben habe.

Zudem sei von Bedeutung, dass die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 TVöD zum Zusatzurlaub nach Abs. 3.1 eindeutig festlege, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub nach abgeleisteten Nachtstunden entstehe, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 3.1 Satz 1 erfüllt sind. Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit entstehe, sobald die jeweilige Zahl der erforderlichen Nachtarbeitsstunden erreicht sei. Vorliegend sei dies am 31.12.2010, dem Ende des Betrachtungszeitraumes, erreicht gewesen, sodass der Anspruch auf zusätzliche zwei Urlaubstage gegeben sei. Alle weiteren Spekulationen darüber, ob nicht später, also im Lauf des Jahres 2011, zurückgerechnet werden müsste, widersprächen der tariflichen Regelung. Sobald die Voraussetzungen für den Zusatzurlaub wegen der Nachtarbeitsstunden gegeben seien, entstehe dieser, bezogen auf den Betrachtungszeitraum des Kalenderjahres.

Hinsichtlich der beklagtenseits bestrittenen Wechselschichtarbeit für Juli und August 2010 trägt die Klägerin vor, dass sie für diese Monate die Wechselschichtzulage erhalten habe und entsprechend der Zusatzurlaub aufgrund der Ableistung der Wechselschichtarbeit auch in diesen Monaten gewährt worden sei.

Die Klägerin stellt folgenden Antrag:

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Würzburg vom 05.07.2012, Az. 8 Ca 261/12, wird abgeändert und die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zwei weitere Tage Zusatzurlaub für das Jahr 2010 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen Folgendes vor:

Auf der Grundlage des Umstandes, dass Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 TVöD-B im Vergleich zu Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 TVöD-B ein Mehr an Anforderungen enthält und somit die Schichtarbeit in der Wechselschicht enthalten ist, stellten sich die zusatzurlaubsbegründenden Zeiträume in 2010 wie folgt dar: Für die Monate Januar, Februar, März und April 2010 ergebe sich für vier Monate zusammenhängender Schichtarbeit ein Tag Zusatzurlaub. Die im Januar 2010 tatsächlich geleistete Wechselschichtarbeit enthalte zugleich Schichtarbeit und könne mit den folgenden drei Monaten zu einem anspruchsbegründenden Zeitraum von vier aufeinanderfolgender Monate zusammengefasst werden. Der vorhergehende Monat Dezember 2009 sei bei der vorhergehenden Berechnung von Zusatzurlaub bereits berücksichtigt gewesen.

Auch für den folgenden Vier-Monats-Zeitraum von Mai mit August 2010 ergebe sich ein Zusatzurlaubstag wegen Schichtarbeit. Die im Juni tatsächlich geleistete Wechselschichtarbeit sei zumindestens als Schichtarbeit zu berücksichtigen. In den Monaten Juli und August habe die Klägerin keine Wechselschichtarbeit, sondern lediglich Schichtarbeit geleistet. Es gehe speziell um die Spätdienste am 18.06.2010 und dann erst wieder am 30.07.2010; hier sei die Monatsfrist zwischen den Spätschichten überschritten. Dasselbe gelte für die Frühdienste am 04.07.2010 und dann erst wieder am 30.08.2010. Es reiche nicht aus, dass Spät- und Frühdienste im Kalendermonat enthalten sein müssen, sondern es müsse der Wechsel zwischen den Monaten innerhalb der Monatsfrist erfolgen, was vorliegend nicht gegeben sei. Die Wechselschichtzulage für Juli und August 2010 sei lediglich versehentlich gezahlt worden.

Für die beiden folgenden Monate September und Oktober 2010 ergebe sich wegen Wechselschicht ein Zusatzurlaubstag.

Hinsichtlich der im November und Dezember 2010 geleisteten Schichtarbeit ergebe sich für das Kalenderjahr 2010 kein Zusatzurlaub mehr. Erst zusammen mit der auch im Januar und Februar 2011 geleisteten Schichtarbeit läge ein Zeitraum von vier zusammenhängenden Monaten mit Schichtarbeit vor, der einen Zusatzurlaubstag ergebe.

Insgesamt läge für 2010 auf der Grundlage einer Fünf-Tage-Woche ein Anspruch auf drei Tage Zusatzurlaub vor. Umgerechnet auf die Drei-Tage-Woche resultierten hieraus $3 \text{ Tage} \times \frac{3}{5} = 1,8 \text{ Tage}$, aufgerundet zwei Tage.

Selbst für den Fall, dass fiktiv auch für die Monate Juli und August 2010 vom Vorliegen von Wechselschicht und nicht nur Schichtarbeit ausgegangen würde, beschränke sich der Gesamtanspruch der Klägerin auf Zusatzurlaub für 2010 auf zwei Zusatztage:

Für den Zeitraum von Januar mit April 2010 ergebe sich wiederum ein Tag Zusatzurlaub wegen Schichtarbeit.

Für den Monat Mai resultiere wegen der dort geleisteten 72,25 Nachtarbeitsstunden ein Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag.

Für Juni und Juli sowie für August und September 2010 ergebe sich jeweils ein Zusatzurlaubstag wegen Wechselschichtarbeit. Für den Zeitraum Oktober 2010 mit Januar 2011 resultiere ein Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag wegen Schichtarbeit, wobei die im Oktober geleistete Wechselschicht auch die für das Zustandekommen von insgesamt vier zusammenhängenden Monaten von Schichtarbeit erforderliche Schichtarbeit beinhalte.

Die bei dieser fiktiven Annahme von Wechselschicht für die Monate Juli und August 2010 sich für die Fünf-Tage-Woche ergebende Gesamtzahl an Zusatzurlaubstagen betrage vier. Die Umrechnung in die Drei-Tage-Woche ergebe $4 \text{ Tage} \times \frac{3}{5} = 2,4 \text{ Tage}$, abgerundet drei Tage. Auch bei dieser alternativen Betrachtungsweise sei die von der Beklagten der Klägerin zuerkannte Höhe von insgesamt zwei Tagen Zusatzurlaub für 2010 zutreffend.

Die Klägerin übersehe, dass die Entstehung des Zusatzurlaubes für Nachtarbeit gemäß § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B immer voraussetze, dass nicht für die entsprechenden Zeiträume, in denen Nachtarbeitsstunden geleistet wurden, Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zustehe. Der Tarifvertrag gebe also vor, dass für die Ermittlung des Zusatzurlaubes für Nachtarbeit nur solche Zeiträume herangezogen werden dürfen, die keinen Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit auslösten. Der Tarifvertrag

stelle eine Hierarchie der Zusatzurlaube auf, die immer zu einer vorrangigen Prüfung von Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit führe. Erst wenn kein Zusatzurlaubsanspruch für Wechselschicht- und Schichtarbeit gegeben sei, sei der Weg für die Prüfung eröffnet, ob für die jeweiligen Zeiträume Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden entstanden sei. Dabei sei zwar aufgrund der Bindung des Zusatzurlaubes für Nachtarbeitsstunden an das Kalenderjahr als Stichtag des 31.12. des jeweiligen Jahres für die Prüfung der bis dahin geleisteten Nachtstunden heranzuziehen. Wann jedoch die Prüfung konkret stattfindet, ob dies tatsächlich am 31.12. oder erst Ende Januar, Ende Februar oder Ende März des Folgejahres geschehe, sei so lange zulässig, wie noch die Möglichkeit bestehe, dass jahresübergreifend Zusatzurlaub aus Schicht- oder Wechselschichtarbeit entstehen könne. Die Überprüfung etwaigen Zusatzurlaubes für Nachtarbeit am Ende des Kalenderjahres sei nachrangig gegenüber der Möglichkeit der jahresübergreifenden Zusatzurlaubsbestimmung für Schicht- und Wechselschichtarbeit.

Die Klägerin irre, wenn sie meine, nach Lesart der Beklagten würden im Kalenderjahr geleistete Nachtarbeitsstunden für die Frage des Zusatzurlaubes niemals berücksichtigt werden, da fortlaufend immer abgewartet werden müsse, ob möglicherweise im nachfolgenden Kalenderjahr aus jahresübergreifenden Zeiten noch ein Anspruch auf Zusatzurlaub für Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit zum Tragen komme. Ergebe sich im nachfolgenden Kalenderjahr, innerhalb des ersten Quartals unter Einbeziehung der Zeiträume des vorangegangenen Kalenderjahres kein Anspruch mehr auf Zusatzurlaub für Schicht- oder Wechselschichtarbeit, so müsse im Nachhinein eine Überprüfung von etwaigen Zusatzurlaubsansprüchen auf Nachtarbeit zum Stichtag 31.12. durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass selbst ein positiv festgestellter Zusatzurlaub, der zum Stichtag 31.12. abschließend geprüft und festgestellt werden kann, soweit es dabei noch auf die Nachtstunden des letzten Kalendermonats ankomme, erst im Folgejahr eingebracht werden könne. Dementsprechend stelle es keine wesentliche Veränderung dar, wenn ein Zusatzurlaub aus Nachtarbeit zum Stichtag 31.12. erst im Januar, Februar oder März des folgenden Jahres verbindlich festgestellt werden könne.

Im Übrigen wirke sich die Möglichkeit zur jahresübergreifender Feststellung von Zusatzurlaub wegen Schicht- und Wechselschichtarbeit überwiegend zu Gunsten der Beschäftigten aus, da diese bei regelmäßiger Arbeitsleistung von Schicht- oder Wechselschichtar-

beit in der Regel nicht so viele Nachtstunden leisten würden, dass einzelne verbleibende Monate am Ende des Jahres zu Zusatzurlaubsansprüchen aus Nachtarbeit führen könnten. Die das Kalenderjahr übergreifende Zuerkennung von Zusatzurlaub für Schicht- oder Wechselschichtarbeit verhindere, dass einzelne Monate am Ende des Kalenderjahres nur aufgrund der Jahresgrenze nicht zur Anspruchsbegründung von Zusatzurlaub für Schicht- oder Wechselschichtarbeit herangezogen werden können.

Auch der Hinweis der Klägerin auf die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 TVöD-B verfange nicht. Auch die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 27 TVöD-B im Hinblick auf die Zusatzurlaube für Wechselschicht- und Schichtarbeit lege eindeutig fest, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 2 TVöD-B im laufenden Kalenderjahr entstehe, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt seien. Beide Protokollerklärungen trafen jedoch keine Regelung, die das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Zusatzurlauben bestimme. Die Protokollerklärungen stellten in erster Linie klar, dass eine Änderung im Vergleich zur früheren Rechtslage stattgefunden habe mit der Folge, dass im Gegensatz zur Rechtslage nach dem BAT die Arbeitnehmer nicht mehr ein Jahr lang die belastenden Dienste vorzuleisten hätten, sondern dass diese Zusatzurlaube bei Erfüllung der Voraussetzung bereits für das laufende Kalenderjahr entstünden. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entstehe somit gemäß dem TVöD-B verhältnismäßig zeitnah nach dem Rhythmus der Belastungen. Im Gegensatz zur Protokollerklärung treffe jedoch der Tariftext selbst in § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B das Verhältnis der Zusatzurlaube zueinander und setze den Vorrang des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- und Schichtarbeit fest. Der Zusatzurlaub für Nachtarbeit betreffe vor allem die Nachtwachen in Krankenhäusern bzw. Beschäftigte, die zwar Nachtarbeit leisteten, nicht jedoch die Voraussetzungen für Wechselschicht- oder Schichtarbeit erfüllten. Bei der Klägerin handle es sich um die eher seltene Konstellation, dass sie trotz der geleisteten umfangreichen Nachtstunden regelmäßig in jedem Monat zu ausreichend Tagschichten eingeteilt sei, um zumindest die Voraussetzungen von Schichtarbeit, wenn nicht sogar von Wechselschichtarbeit zu erfüllen und damit neben den Zulagen auch die entsprechenden Zusatzurlaubstage für Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu erwerben.

Die von den Tarifvertragsparteien geschaffene Hierarchie mache es erforderlich, vor der Bestimmung des Zusatzurlaubsanspruches aus Nachtarbeitsstunden einen etwaigen Zu-

satzurlaubsanspruch aus Schicht- oder Wechselschichtarbeit auszuschließen. Da dieser Zusatzurlaub aus Schicht- oder Wechselschichtarbeit nicht an das Kalenderjahr gebunden sei, sei es nicht zu vermeiden, dass der Ausschluss dieses Zusatzurlaubs unter Umständen erst Ende Januar, Ende Februar oder im Extremfall erst im Lauf des Monats März gesichert möglich sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das gesamte erstinstanzliche sowie im Berufungsverfahren erfolgte Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

A.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 a ArbGG) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ArbGG).

B.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Erstgericht hat mit zutreffender Begründung entschieden, dass die Klägerin für das Jahr 2010 nicht weitere zwei Tage Zusatzurlaubstage beanspruchen kann. Dem folgt das Berufungsgericht und macht sich die Entscheidungsgründe des Ersturteils zu eigen. Auf eine bloß wiederholende Darstellung wird im Hinblick auf § 69 Abs. 2 ArbGG verzichtet.

Ergänzend und im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind noch folgende Ausführungen veranlasst:

I.

Zutreffend geht das Erstgericht davon aus, dass Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit, selbst wenn er jahresübergreifend zustande gekommen ist, Zusatzurlaub für Nachtarbeit ausschließt.

1. Die Regelung des § 27 Abs. 1 und Abs. 3.1 TVöD-B lässt ein hierarchisches Verhältnis von Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit einerseits und Nachtarbeit andererseits erkennen. Die Bestimmung des § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B, wonach Nachtarbeitsstunden unberücksichtigt bleiben, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, regelt den Vorrang des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit im Sinn des § 27 Abs. 1 TVöD-B gegenüber Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Sinn des § 27 Abs. 3.1 TVöD-B. Dieser Zusatzurlaub für Nachtarbeit wird nicht zusätzlich, sondern anstelle des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit erworben (Breier/Dassau/Kiefer, TVöD-K, Lose-Blatt-Kommentar Stand: 1/12).

Des Weiteren ist mit dem Erstgericht davon auszugehen, dass der Zusatzurlaub für Nachtarbeitsstunden auf das Kalenderjahr begrenzt ist, wohingegen Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit auch jahresübergreifend erworben werden kann. So bestimmt § 27 Abs. 3.1 Satz 1 TVöD-B, dass Beschäftigte in Abhängigkeit von im Kalenderjahr geleisteten Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaub **im Kalenderjahr** erhalten. § 27 Abs. 1 TVöD-B, wonach Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit bzw. Schichtarbeit lediglich von der Erbringung von Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit in zwei bzw. vier zusammenhängenden Monaten abhängt, enthält eine derartige auf das Kalenderjahr bezogene Einschränkung nicht.

2. Aus diesem Vorrang des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit sowie aus der Möglichkeit des jahresübergreifenden Entstehens eines Zusatzurlaubes für

Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit ergibt sich, dass bei dem Ermessen von Zusatzurlaub für Nachtarbeit solche Nachtarbeitsstunden nach § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B unberücksichtigt bleiben müssen, die zum Jahresende hin in Monaten geleistet werden, in denen ein Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zwar noch nicht entstanden ist, für die er aber unter Berücksichtigung von im Folgejahr unmittelbar anschließenden Monaten mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht. Dies hat das Erstgericht zutreffend erkannt.

- a) Dem kann die Klägerin nicht mit Erfolg die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 TVöD-B entgegenhalten.

Zwar ist dort festgelegt, dass der Anspruch auf Zusatzurlaub (für Nachtarbeit) nach Abs. 3.1 im laufenden Jahr entsteht, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 3.1 Satz 1 erfüllt sind. Hieraus resultiert jedoch entgegen der Auffassung der Klägerin nicht, dass immer schon dann der Anspruch auf einen (weiteren) Zusatzurlaubstag für Nachtarbeit entstanden ist, sobald die erforderliche Anzahl an Nachtarbeitsstunden geleistet ist, unabhängig von dem Umstand, ob in dem betreffenden Monat auch Wechselschicht- oder Schichtarbeit geleistet wurde, die in Zukunft bei unmittelbarem Anschließen weiterer Monate mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit zum Entstehen eines Zusatzurlaubstages wegen Wechselschicht- oder Schichtarbeit führen würden. Der von der Klägerin in diesem Zusammenhang herangezogenen Protokollerklärung Nr. 2 lässt sich nur eine Regelung des Entstehens – und damit des Fälligkeitszeitpunktes – des Zusatzurlaubes für Nachtarbeit entnehmen, sie lässt jedoch den im Tariftext in § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B geregelten Nachrang gegenüber dem Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit unberührt.

- b) Der Vorrang auch jahresübergreifend zustande gekommenen Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit ist auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass die Protokollerklärung Nr. 2 sich auf die Zitierung des Satzes 1 von § 27 Abs. 3.1 beschränkt („Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 3.1 ... entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 3.1 **Satz 1** erfüllt“ sind). In dem Falle, dass Nachtarbeitsstunden in Zeiträumen geleistet wer-

den, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, sind die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3.1 Satz 1 TVöD-B im Umfang der in Rede stehenden Nachtarbeitsstunden bereits nicht erfüllt. Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit nach § 27 Abs. 3.1 Satz 1 TVöD-B hängt von der Leistung und dem Umfang tatsächlicher Nachtarbeitsstunden ab. Nachtarbeitsstunden, die nach Satz 2 unberücksichtigt zu bleiben haben, sind auch nach Satz 1 nicht geleistet und können daher nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 führen.

- c) Dieser Befund wird auch erhärtet durch den von der Beklagten eröffneten Blick auf die Tarifgeschichte. Im Gegensatz zu der vorherigen Regelungslage im BAT, wo die Beschäftigten bis zu einem Jahr lang die belastenden Dienste vorleisten mussten, bevor sie einen Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen konnten, sollte durch die Neuregelung des § 27 Abs. 1, 2 und 3.1 TVöD-B im Zusammenspiel mit den Protokollnotizen Nr. 1 und Nr. 2 durch die Bestimmung des Entstehens der Zusatzurlaubsansprüche im laufenden Jahr sichergestellt werden, dass die Beschäftigten den Zusatzurlaub verhältnismäßig zeitnah nach dem Rhythmus der Belastungen in Anspruch nehmen können.
- d) Auch das Argument der Klägerin, nach Lesart der Beklagten würden im Kalenderjahr geleistete Nachtarbeitsstunden für die Frage des Zusatzurlaubs niemals berücksichtigt werden können, da fortlaufend immer abgewartet werden müsse, ob möglicherweise einer der Anspruchsgrundlagen aus Schicht- bzw. Wechselschichtarbeit zum Tragen komme, vermag das angegriffene Urteil des Erstgerichtes nicht zu erschüttern.

Zum einen dauert die Ungewissheit des Arbeitnehmers über das Entstehen eines Zusatzurlaubstages für Nachtarbeit nicht das gesamte Folgejahr, sondern höchstens das erste Quartal des Folgejahres an. Sollte ein Arbeitnehmer im Dezember des Kalenderjahres sowohl Nachtarbeitsstunden in einem den Anspruch auf einen weiteren Zusatzurlaubstag begründenden Umfang als auch Schichtarbeit geleistet haben, ohne dass im unmittelbar vorhergehenden Monat November Wechsel- schicht- oder Schichtarbeit geleistet worden wäre, so mag sich erst mit Ablauf des

März des Folgejahres erkennen lassen, ob für die vier aufeinanderfolgenden Monate Dezember, Januar, Februar und März wegen tatsächlich geleisteter Schichtarbeit ein Zusatzurlaubstag entstanden ist. Eine über den 31.03. des Folgejahres hinausgehende Ungewissheit über das schlussendliche Entstehen eines Zusatzurlaubes für Schichtarbeit – der einer Berücksichtigung von Nachtarbeitsstunden entgegenstünde, die im Dezember zugleich mit der Schichtarbeit geleistet worden sind – kann nicht eintreten.

Zum anderen ist es in der Folge des Entstehens der Zusatzurlaube für Wechselschicht- oder Schichtarbeit sowie für Nachtarbeit im laufenden Jahr gemäß Protokollnotizen Nr. 1 und Nr. 2 nicht auszuschließen, dass Zusatzurlaub erst mit dem 31.12. des Jahres entsteht und nicht mehr im laufenden Kalenderjahr, sondern erst im Folgejahr genommen werden kann.

- e) Ebenso wenig überzeugt das Argument der Klägerin, bei der jahresübergreifenden Berücksichtigung von Wechselschicht- oder Schichtarbeit sei die Feststellung der Höchstgrenze für den Zusatzurlaub aus § 27 Abs. 4 TVöD nicht mehr möglich.

Nach dieser Bestimmung wird Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Für die Zuordnung eines Zusatzurlaubes zu einem bestimmten Urlaubsjahr ist der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches maßgeblich. Die Entstehung des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit ist in der Protokollerklärung Nr. 1 genauso wie die Entstehung des Zusatzurlaubes für Nachtarbeit in der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 27 TVöD-B jeweils für den Zeitpunkt bestimmt, „sobald die Voraussetzungen ... erfüllt sind“. Damit ist der Zusatzurlaub jeweils demjenigen Kalenderjahr zuzuordnen, in das die Entstehung des Anspruches fällt. Dieses Kalenderjahr ist auch für die Berechnung der Zusatzurlaubsgrenze von sechs Tagen maßgebend (vgl. hierzu Burger/Nollert-Borasio, TVöD/TV-L, Handkommentar 2. Aufl. zu § 27 Rn. 9). In diesem Sinne sind die Voraussetzungen für einen jahresübergreifend entstandenen Zusatzurlaub wegen Wechselschicht- oder Schichtarbeit erst mit Ablauf des zweiten bzw. vierten zusammenhängenden Monats entstanden, im Falle einer jahres-

übergreifenden Entstehung, also erst im Folgejahr; er zählt somit zur Höchstgrenze des Folgejahres.

Demgegenüber sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub wegen Nachtarbeit bei Ableistung der erforderlichen Anzahl an Nachtarbeitsstunden auch dann erfüllt, wenn im selben Monat Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit bei noch offener Möglichkeit weiterer zusammenhängend nachfolgender Monate mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit geleistet wurden und wenn sich in den folgenden Monaten im Folgejahr herausstellt, dass tatsächlich nicht zwei bzw. vier zusammenhängende Monate Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit zustande gekommen sind. Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit mag in derartigen Konstellationen entweder auflösend – durch das Zustandekommen eines auch den in Rede stehenden Monat der Nachtarbeitsleistung umfassenden Anspruches auf Zusatzurlaub für zwei bzw. vier zusammenhängende Monate Wechselschicht- oder Schichtarbeit – bedingt oder aufschiebend – durch das Nichtzustandekommen eines Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit – bedingt entstanden sein. Die Frage, ob ein derartiger Anspruch im Fall der auflösenden Bedingung noch im laufenden Kalenderjahr und der aufschiebenden Bedingung bereits dem Folgejahr zuzurechnen ist, kann vorliegend ebenso unentschieden bleiben, wie die Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Verfalls des Zusatzurlaubes nach § 26 Abs. 2 lit. a i. V. m. § 27 Abs. 5 TVöD-B. Im vorliegenden Streitfall kam eine Überschreitung der Sechs-Tages-Grenze nach § 27 Abs. 4 nicht in Frage. Zudem hat sich die Beklagte in ihrem letzten Schriftsatz vom 25.09.2013 nicht mehr auf den Verfall des eingeklagten Zusatzurlaubes durch verspätete Geltendmachung berufen, sondern vorgetragen, dass arbeitgeberseitig akzeptiert gewesen sei, dass das ganze restliche Urlaubsjahr, in dem die Mitteilung des Zusatzurlaubes erfolgte, für die Verplanung und Einbringung desselben genutzt werden konnte.

- f) Gegen die Sichtweise der Klägerin spricht des Weiteren, dass der in § 27 Abs. 2.1 Satz 2 TVöD angeordnete Vorrang des Zusatzurlaubes für Wechselschicht- oder Schichtarbeit durchbrochen würde, wenn das Entstehen eines Zusatzurlaubes für Nachtarbeit bei tatsächlicher Ableistung der erforderlichen Nachtarbeitsstunden

bis zum 31.12. des laufenden Jahres unabhängig von dem Umstand bejaht würde, ob in dem maßgeblichen Zeitraum auch Wechselschicht- oder Schichtarbeit geleistet wurde, die zwar mangels der erforderlichen Anzahl an aufeinanderfolgenden Monaten mit Wechselschicht- oder Schichtarbeit am Stichtag 31.12. noch nicht einen Zusatzurlaub wegen Wechselschicht- oder Schichtarbeit ins Entstehen gebracht haben, die aber bei tatsächlicher Erbringung von Wechselschicht- oder Schichtarbeit in den sich unmittelbar anschließenden Monaten des Folgejahres zu einem derartigen Zusatzurlaubsanspruch führen kann. Müsste der Arbeitgeber bei Zugrundelegung der Sichtweise der Klägerin für beispielsweise im Oktober, November und Dezember geleistete Nachtarbeitsstunden trotz zeitgleicher Leistung von Schichtarbeit Zusatzurlaub für Nachtarbeit leisten, wäre die Arbeitnehmerseite nicht gehindert, bei weiterer tatsächlicher Erbringung von Schichtarbeit im folgenden Monat Januar auch einen Zusatzurlaubstag nach § 27 Abs. 1 TVöD-B für vier zusammenhängende Monate mit Schichtarbeit gewähren, weil § 27 Abs. 1 eine der Bestimmung des § 27 Abs. 3.1 Satz 2 entsprechende verdrängende Bestimmung nicht vorsieht.

II.

Unter Zugrundelegung des vorstehend aufgezeigten Inhalts der Tarifregelung hat die Klägerin jedenfalls nicht mehr als die von der Beklagten zugestandenen zwei Tage Zusatzurlaub für 2010, unabhängig davon, ob in den Monaten Juli und August jeweils nur Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit geleistet wurde.

1. Bei Annahme der Ableistung von Schichtarbeit in den Monaten Juli und August 2010 ergibt sich folgende Berechnung:

Für die beiden Zeiträume Januar, Februar, März und April 2010 sowie Mai, Juni, Juli und August 2010 ergibt sich nach § 27 Abs. 1 b TVöD-B jeweils ein Zusatzurlaubstag für vier zusammenhängende Monate mit Schichtarbeit. Die in den Monaten Januar 2010 und Juni 2010 tatsächlich geleistete Wechselschichtarbeit beinhaltet hierbei die Schichtarbeit.

Für die im September und im Oktober 2010 geleistete Wechselschichtarbeit steht der Klägerin nach § 27 Abs. 1 b ein weiterer Zusatzurlaubstag zu.

Die in diesem Gesamtzeitraum von Januar mit Oktober 2010 – im Januar und im Oktober – geleisteten Nachtarbeitsstunden bleiben nach § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B unberücksichtigt.

Auch die in den Monaten November und Dezember 2010 geleisteten Nachtarbeitsstunden bleiben nach dieser Vorrangregelung unberücksichtigt, weil für die in dem Zeitraum November, Dezember 2010, Januar und Februar 2011 geleistete Schichtarbeit nach § 27 Abs. 1 b TVöD-B ein Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag entstanden ist.

Insgesamt ergeben sich auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche drei Tage Zusatzurlaub. Diese sind nach § 27 Abs. 3.3 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 TVöD-B umzurechnen und zu runden. 3 Tage x 3/5 ergeben somit 1,8 Tage, die auf zwei Tage aufzurunden sind.

2. Wenn die Klägerin im Juli und August tatsächlich Wechselschicht geleistet hätte, ergäbe sich folgende Berechnung:

Für die Monate Januar, Februar, März und April besteht wiederum nach § 27 Abs. 1 b TVöD-B ein Zusatzurlaubstag wegen Schichtarbeit.

Für die Monate Juni und Juli 2010 sowie August und September 2010 ergäbe sich § 27 Abs. 1 a TVöD-B jeweils ein Tag für Wechselschichtarbeit.

Die im Monat Oktober 2010 tatsächlich geleistete Wechselschichtarbeit wäre als Schichtarbeit zu zählen und würde zusammen mit der in den Monaten November und Dezember 2010 sowie Januar 2011 jeweils geleisteten Schichtarbeit zu einem Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag nach § 27 Abs. 1 b wegen vier zusammenhängender Monate Schichtarbeit führen; die in diesen Monaten geleistete Nachtarbeit ist die

wiederum nach der Vorrangregelung des § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B unberücksichtigt bleiben.

Der Monat Mai 2010 würde in keinen einen Anspruch auf Zusatzurlaub wegen Schichtarbeit oder Wechselschicht auslösende Zeiträume fallen. Die in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten 72,25 Nachtarbeitsstunden müssten nicht nach § 27 Abs. 3.1 Satz 2 TVöD-B unberücksichtigt bleiben. Entgegen der Auffassung der Beklagten wäre die zur Auslösung eines Zusatzurlaubstages für Nachtarbeit erforderliche Anzahl an Nachtarbeitsstunden auch bei Berücksichtigung der Teilzeit der Klägerin jedoch nicht erreicht. Nach § 27 Abs. 3.3 Satz 1 TVöD-B ist die Zahl der nach § 27 Abs. 3.1 erforderlichen Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. Für die erste Stufe wäre demnach die Ableistung von $150 \text{ Std.} \times 20,5/39 = 78,85$ Nachtarbeitsstunden erforderlich. Die von der Klägerin tatsächlich erbrachten 72,25 Nachtarbeitsstunden erreichen diesen Wert nicht.

Damit bliebe es wiederum auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche bei drei Tagen Zusatzurlaub, die wiederum in 1,8 und aufgerundet 2,0 Zusatztage umzurechnen wären.

Der Klägerin stehen somit in jedem Fall die beanspruchten weiteren zwei Zusatzurlaubstage nicht zu. Sie hat das Ersturteil daher ohne Erfolg angegriffen. Die Berufung war zurückzuweisen.

C.

- I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
- II. Die Revision war gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zuzulassen. Die Frage, wie der TVöD-B auszulegen ist, ist von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- 22 -

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Dr. Hein
Richter am Arbeitsgericht

Werner Graf
ehrenamtlicher Richter

Zawidzki
ehrenamtlicher Richter